

Ausführungshinweise für den Auftraggeber (AG) zur Verlegung von Erdwärmesondenanlagen durch die Dietrich Erdwärme GmbH

Stand 06.09.2021

Damit ein kontinuierlicher Bauablauf ermöglicht werden kann, hat der Auftraggeber (im Folgenden: „AG“) vor Beginn der Arbeiten Folgendes zu beachten:

1. Sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen sind vom AG einzuholen und der Dietrich Erdwärme GmbH spätestens 10 Tage vor Beginn der Ausführungsarbeiten vorzulegen.

Der AG trägt alle für eventuelle Genehmigungen anfallenden Kosten. Hierzu zählen insbesondere erforderlich werdende Straßensperremaßnahmen, Kosten für die Kanaleinleitung des Bohrwassers usw.

2. Die Lage evtl. vorhandener, störender Leitungen (z.B. Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation) oder sonstiger Anlagen im Untergrund ist vom AG eigenverantwortlich zu prüfen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Spätestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten sind der Dietrich Erdwärme GmbH vom AG Pläne über evtl. im Boden vorhandene Leitungen und Anlagen sowie das vom AG unterzeichnete und vollständig ausgefüllte „Ausführungsdatenblatt“ zu übergeben. Fehlen diese Unterlagen oder sind diese falsch oder unvollständig, sind vom AG eventuell entstehende Mehrkosten aufgrund eines verzögerten Ausführungsbeginns sowie die Kosten der Beschaffung der notwendigen Pläne zu tragen. Für die Beschaffung der fehlenden Pläne wird eine Pauschale von € 450,00 angesetzt. Dem AG bleibt es freigestellt, einen geringeren bei der Dietrich Erdwärme GmbH entstandenen Betrag nachzuweisen.

Schäden aufgrund falscher, fehlender oder unvollständiger Angaben zum Boden gehen zu Lasten des AG.

3. Der AG hat der Dietrich Erdwärme GmbH eine Zufahrt zur Bohrstelle mit maximal 15% Gefälle, sowie hindernisfreie, tragfähige und ebene Bohr- und Arbeitsfläche in einer Bemessung von mindestens 4 x 10 m für eine Raupenbohranlage von mindestens 13 t zur Verfügung zu stellen.
4. Spätestens zu Beginn der Arbeiten hat der AG einen 220 V Strom-, sowie einen 3/4" Wasseranschluss mit mindestens 4 bar Wasserdruck auf seine Kosten für die Dauer der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Anschlüsse dürfen dabei maximal 20 m von der Bohrstelle entfernt sein. Eventuell erforderliche Genehmigungen, beispielsweise zur Benutzung Grundstücke Dritter, sind vom AG auf seine Kosten einzuholen.
5. Der AG hat zum Schutz vor Staub und Schmutzentwicklungen bei den Bohrarbeiten für eine Abdeckung der Gebäudefassade, sowohl für sein eigenes Gebäude als auch, soweit erforderlich, für Gebäude Dritter, zu sorgen. Auf ausdrückliche Vereinbarung hin kann diese Maßnahme auch gegen entsprechende Vergütung durch die Dietrich Erdwärme GmbH vorgenommen werden.
6. Sollten sich ungünstige Bodenverhältnisse ergeben bzw. geologische Anomalitäten auftreten, die trotz sorgfältiger Prüfung von der Dietrich Erdwärme GmbH nicht erkannt werden konnten, ist die Dietrich Erdwärme GmbH berechtigt, von den geplanten Bohrmeter abzuweichen und entweder tiefer zu bohren oder die vertraglich festgelegten Bohrmeter auf mehrere Sonden zu verteilen.

Ist die weitere Ausführung nur gegen Mehraufwand möglich, wird die Dietrich Erdwärme GmbH dem AG ein entsprechendes Nachtragsangebot unterbreiten und unter Fristsetzung zur Erklärung auffordern, ob der AG zu diesen Bedingungen die Ausführung der Arbeiten beauftragt.

7. Sollte sich aufgrund von behördlichen Auflagen die zulässige Bohrtiefe verändern, können sich Mengenänderungen in den Positionen der Leistungsbereiche horizontale Anschlussarbeiten sowie Erd- und Tiefbauarbeiten und damit entsprechend Mehrkosten ergeben. Dies bitten wir zu berücksichtigen.
8. Mögliche auftretende Folge- oder Sanierungskosten, verursacht durch artesisch gespannte Wasser- oder Gasaustritte, gehen zu Lasten des AG.
9. Bei horizontalen Anschlussarbeiten am Gebäude wird die Mauerdurchführung von der Dietrich Erdwärme GmbH durch einen Pressring abgedichtet. Eventuell zusätzliche Dichtungsarbeiten an der Hauswand sind vom AG auf eigene Kosten durchzuführen.
10. Eventuelle zeitliche Verzögerungen des Beginns der Arbeiten oder während der Arbeiten selbst, z. B. durch Stilllegungsverfügungen der örtlichen Behörden, die auf nicht, nicht ordnungsgemäß oder zu spät eingeholten und vorgelegten Genehmigungen beruhen, gehen zu Lasten des AG und berechtigen ihn zu keinen Ansprüchen gegenüber der Dietrich Erdwärme GmbH. Die Dietrich Erdwärme GmbH kann in diesen Fällen ihrerseits Ansprüche, z.B. aus Bauzeitverzögerung, geltend machen.

Zeitliche Verzögerungen vor oder während der Ausführung der Bohrarbeiten, die auf Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder unverschuldete Maschinenausfälle zurückzuführen sind, berechtigen den AG nicht zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegenüber der Dietrich Erdwärme GmbH. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Verzugsschäden (z.B. durch zusätzliche Heizkosten) aufgrund verspäteter Ausführung der Anlage, solange kein Fixtermin zur Fertigstellung der Arbeiten vereinbart wurde.

Bei örtlicher oder technischer Unmöglichkeit ist die Dietrich Erdwärme GmbH berechtigt, die Arbeiten vollständig einzustellen und die Ausführung abzubrechen. Wird die Ausführung endgültig abgebrochen, steht der Dietrich Erdwärme GmbH eine Vergütung in Höhe von der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

11. Die Dietrich Erdwärme GmbH behält sich bei entsprechend geologischen Verhältnissen den Einbau von Stütz- oder Sperrrohren vor. Diese Maßnahmen wird sie dem AG vorab ankündigen und ein diesbezügliches Nachtragsangebot vorlegen.